Zwischen- und Jahreszeugnisse

§15 GrSO

- (1) ¹Die **Zwischenzeugnisse** in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 werden am letzten Unterrichtstag der **zweiten vollen Unterrichtswoche im Februar** (Ende des ersten Schulhalbjahres) ausgestellt. ²Die **Jahreszeugnisse** in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 werden **am letzten Unterrichtstag des Schuljahres** ausgestellt. ³Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres die Schule verlassen, erhalten ein Zwischenzeugnis.
- (2) ¹Die Zwischenzeugnisse in den Jahrgangsstufen 1 und 2 sowie die Jahreszeugnisse in der Jahrgangsstufe 1 enthalten einen Bericht mit Beobachtungen insbesondere zum Sozialverhalten, zum Lern- und Arbeitsverhalten, zum Leistungsstand in den einzelnen Fächern und zur individuellen Lernentwicklung. ²Die Jahreszeugnisse in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 sowie die Zwischenzeugnisse in der Jahrgangsstufe 3 enthalten Noten in den Pflichtfächern, Aussagen zum Kompetenzerwerb in den Fächern sowie zur individuellen Lernentwicklung und Bemerkungen gemäß Art. 52 Abs. 3 Satz 3 BayEUG. 3Im Fach Englisch wird die individuelle Leistungsentwicklung beschrieben und keine Note erteilt. 4Die Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften und am Förderunterricht wird ebenso gewürdigt wie freiwillige Tätigkeiten für die Schulgemeinschaft; Ordnungsmaßnahmen werden nur aus besonderem Anlass aufgeführt.
- (5) ¹ Die in Abs. 2 genannten Zeugnisinhalte werden von der Klassenleiterin oder vom Klassenleiter im Einvernehmen mit den in der Klasse unterrichtenden Lehrkräften festgesetzt; die Bewertungen in den einzelnen Fächern erfolgen auf Grund der Einzelnoten für schriftliche, mündliche und praktische Leistungsnachweise in pädagogischer Verantwortung. ²Wurden in einem Fach keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht, ersetzt eine Bemerkung die Zeugnisnote.
- (7) ¹Das Zwischenzeugnis kann in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durch ein dokumentiertes Lernentwicklungs-gespräch ersetzt werden, an dem die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, die Schülerin oder der Schüler und die Erziehungsberechtigten teilnehmen. ²Dies gilt für das Jahreszeugnis in den Jahrgangsstufen 1 und 3 entsprechend. ³Abs. 6 gilt entsprechend. ⁴Die Entscheidung trifft die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres. ⁵Wenn im Einzelfall Erziehungsberechtigte kein dokumentiertes Lernentwicklungsgespräch führen möchten, wird ein Zwischenzeugnis oder Jahreszeugnis ausgestellt.

Art. 52/Bay EUG

(3) ¹Unter Berücksichtigung der einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen werden Zeugnisse erteilt. ²Hierbei werden die gesamten Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet.

Übertritt an die weiterführenden Schulen nach der 4. Klasse (§6 GrSo)

- (2) Am letzten Unterrichtstag der zweiten vollen Unterrichtswoche des Monats Januar erhalten die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 eine **Zwischeninformation** zum Leistungsstand, die die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern und soweit erforderlich einen Hinweis gemäß § 15 Abs. 6 Satz 3 enthält.
- (3) ¹Alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 4 öffentlicher oder staatlich anerkannter Grundschulen erhalten am **ersten Unterrichtstag des Monats Mai ein Übertrittszeugnis**.
 ²Das Übertrittszeugnis stellt fest, für welche Schulart die Schülerin oder der Schüler geeignet ist; es gilt nur für den Übertritt im jeweils folgenden Schuljahr.
 ³Das Übertrittszeugnis muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen.
 ⁴Ordnungsmaßnahmen werden im Übertrittszeugnis nur aus besonderem Anlass aufgeführt.
- (4) ¹Das Übertrittszeugnis enthält die Jahresfortgangsnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht, die Gesamtdurchschnittsnote aus diesen Fächern, eine zusammenfassende Beurteilung zur Übertrittseignung.



Wer etwas Großes leisten will, muss tief eindringen, scharf unterscheiden, vielseitig verbinden und standhaft beharren.

Friedrich von Schiller



Dieser Flyer versucht, Transparenz in die Leistungsbeurteilung zu bringen. Weitere Frage beantworten wir Ihnen jederzeit gerne!

GrSo: Grundschulordnung, Stand 08.07.2021 **BayEUG**. Bay. Erziehungs- und Unterrichtsgesetz, Stand

01.08.22



Leistungserhebung
und
-bewertung



Etwas lernen und mit der Zeit darin immer geübter werden, ist das nicht auch eine Freude?

Konfuzius

Einige rechtliche Bestimmungen

Art. 52/ BayEUG

(1) ¹Zum Nachweis des Leistungsstands erbringen die Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Fachs schriftliche, mündliche und praktische Leistungen.

<u>Erläuterung:</u> Mündlicher Leistungsnachweis (z.B. Gedichtvortrag, Referat, Präsentation von Gruppenergebnissen, usw.), Praktischer Leistungsnachweis (z.B. Durchführung von Experimenten, Bauen geometrischer Körper, Arbeit am Geobrett, Umgang mit dem Lineal, uvm.)

(2) ¹Die einzelnen schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungsnachweise sowie die gesamte während eines Schuljahres oder sonstigen Ausbildungsabschnitts in den einzelnen Fächern erbrachte Leistung werden nach folgenden Notenstufen bewertet:

sehr aut = 1

Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.

gut = 2

Leistung entspricht voll den Anforderungen.

befriedigend = 3

Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.

ausreichend = 4

Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht aber im Ganzen noch den Anforderungen.

mangelhaft = 5

Leistung entspricht nicht den Anforderungen, lässt jedoch erkennen, dass trotz deutlicher Verständnislücken die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind.

ungenügend = 6

Leistung entspricht nicht den Anforderungen und lässt selbst die notwendigen Grundkenntnisse nicht erkennen.

Anforderungsstufen innerhalb einer Probe laut Bildungsrat

Anforderungsbereich I: "Wiedergeben"

Die Schüler:innen geben bekannte Informationen wieder und wen-den grundlegende Verfahren und Routinen an.

Anforderungsbereich II: "Zusammenhänge herstellen"

Die Schüler:innen bearbeiten vertraute Sachverhalte, indem sie erworbenes Wissen und bekannte Methoden anwenden und miteinander verknüpfen.

Anforderungsbereich III: "Verallgemeinern, reflektieren und beurteilen"

Die Schüler:innen bearbeiten für sie neue Problemstellungen, die eigenständige Beurteilung und eigene Lösungsansätze erfordern.

Es wird nicht nur ein Auswendiglernen von Fakten, sondern eine aktive Auseinandersetzung mit der Sache gefordert.

In Probearbeiten sollten alle Anforderungsstufen vertreten sein.

Leistungsnachweise (§10 GrSO)

- (2) ¹Schriftliche Leistungsnachweise müssen sich aus dem unmittelbaren Unterrichtsablauf ergeben und in der Jahrgangsstufe 4 angekündigt werden. ²Der Termin eines schriftlichen Leistungsnachweises muss spätestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. ³An einem Tag darf nur ein schriftlicher Leistungsnachweis, in der Woche sollen nicht mehr als zwei schriftliche Leistungsnachweise abgehalten werden. ⁴Kann der Leistungsstand einer Schülerin oder eines Schülers wegen nicht zu vertretender Versäumnisse nicht hinreichend beurteilt werden, so kann die Lehrkraft das Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise anordnen.
- (3) ¹In der Jahrgangsstufe 1 und im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 2 werden schriftliche Leistungsnachweise nicht benotet, jedoch mit Bemerkungen versehen, die den Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers beschreiben. ²In der Jahrgangsstufe 4 sollen bis zum Erhalt des Übertrittszeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und Heimat- und Sachunterricht 18 Probearbeiten abgehalten werden. ⁴Die Zahl von vier Probearbeiten darf aber in keinem Fach unterschritten werden ⁵Im Fach Deutsch und im Fach Heimat- und Sachunterricht kann jeweils höchstens eine Probearbeit durch einen anderen gleichwertigen Leistungsnachweis ersetzt werden.
- (4) ¹Schriftliche Leistungsnachweise sind innerhalb einer angemessenen Frist den Schülerinnen und Schülern zurückzugeben und zu besprechen. ²Sie sind den Schülerinnen und Schülern zur Kenntnisnahme durch die Erziehungsberechtigten mit nach Hause zu geben; in begründeten Einzelfällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. ³Sie sind der Schule binnen einer Woche zurückzugeben.

Grundwissen kann in allen Proben abgefragt werden. Schriftliche Leistungsnachweise zählen doppelt.



Bewertung der Leistungen (§11 GrSO)

- (1) ¹Bei der Bewertung eines schriftlichen Leistungsnachweises kann die äußere Form mit berücksichtigt werden. ³Zwischennoten werden nicht erteilt.
- (4) ¹Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler bei einer zu benotenden Arbeit unerlaubter Hilfe, kann die Arbeit mit der Note 6 bewertet werden. ²Bei Versuch kann ebenso verfahren werden. ³Als Versuch gilt auch die Bereithaltung nicht zugelassener Hilfsmittel.
- (5) Nach Beginn der Leistungserhebung können gesundheitliche Gründe der Schülerin oder des Schülers, denen zufolge der Leistungsnachweis nicht gewertet werden soll, in der Regel nicht mehr anerkannt werden.
- (6) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen angekündigten Leistungsnachweis oder wird eine Leistung verweigert, wird die Note 6 erteilt.

Richtlinien laut Absprache in der Lehrer:innenkonferenz

Bewertungsrichtlinien

Note 1: 100 – 95% Note 2: 94 – 81 % Note 3: 80 – 67 % Note 4: 66 – 50 % Note 5: 49 – 30 % Note 6: 29 – 0 %

Je nach Verteilung der Anforderungsstufen innerhalb eines schriftlichen Leistungsnachweises kann unser schulinterner Bewertungsschlüssel im pädagogischen Ermessensspielraum der einzelnen Lehrkraft variabel angewandt werden.

Anzahl der schriftlichen bzw. alternativen Leistungsnachweise (Richtwerte):

	HSU	Deutsch	Mathematik
2.KI	4	10	4
3.KI	4	11	5
4.KI	4	12	5